
Blindenführhundeinstructor/in (HFP), in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 23. Februar 2010 zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.

Kurzbeschreibung

Die Inhaber/innen des eidgenössischen Diploms verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, erwachsene Hunde auf ihre Tauglichkeit als Blindenführhunde zu prüfen und diese bis zur Prüfungsreife auszubilden. Blindenführhundeinstructorinnen/-instructoren sind in der Lage, Klienten als zukünftige Blindenführhundehalter/innen vollumfänglich auszubilden und eine optimale Nachbetreuung des Blindenführhundegespanns zu gewährleisten. Die folgenden Kompetenzen sind dafür erforderlich.

Die Blindenführhundeinstructorin/der Blindenführhundeinstructor

1. kann die Tauglichkeit eines erwachsenen Hundes für die Ausbildung als Blindenführhund abklären.
2. kann geeignete Hunde vollständig zu Blindenführhunden ausbilden.
3. kann Hunde art- und sehbehindertengerecht betreuen und nach Angaben von tiermedizinischen Fachpersonen pflegen
4. kann die Eignung eines Klienten als Blindenführhundehalterin/Blindenführhundehalter abklären.
5. kann einen den Bedürfnissen und dem Umfeld des Klienten entsprechenden Führhund auswählen.
6. kann Klienten zu kompetenten, verantwortungsbewussten Blindenführhundehaltern ausbilden.
7. kann während der gesamten Einsatzzeit ein Blindenführhundegespann beurteilen, betreuen und weiterbilden.
8. kann die Vorbereitungen für die Pensionierung des Hundes treffen und geeignete Folgeleistungen mit den Klienten erarbeiten.
9. entwickelt in ihrer/seiner Tätigkeit als Blindenführhundeinstructor/in die notwendige berufliche Routine und Sicherheit, sowie die Fähigkeit, die eigene Praxis selbstkritisch zu analysieren.

Trägerschaft

Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
- Arbeitsgemeinschaft der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anerkannten schweizerischen Blindenführhundeschulen

Zulassung zur Höheren Fachprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen Abschluss auf tertiärer Stufe verfügt.
- b) über mindestens zwei Jahre Berufspraxis als Blindenführhundeinstructorin bzw. Blindenführhundeinstructor verfügt.
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
- d) über einen Führerausweis der Kategorie B verfügt.

Module

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Tauglichkeitsabklärung Hund
- Ausbildung mehrerer Blindenführhunde
- Hundebetreuung
- Klienteneignungsabklärung
- Führhundezuteilung
- Klientenausbildung
- Nachbetreuung Blindenführhundegespann
- Pensionierung und Folgelösung
- Praktikum

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt.

Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Teile:

Selbständige Kontaktaufnahme mit zwei fremden Hunden, Arbeit mit schuleigenem IV-geprüften, ausgebildeten Führhund, Arbeit mit fremdem Junghund, Arbeit fremdem Hund mit speziellem Schulungsbedarf, Führhundeanwärter/in (Eignungsabklärung und Information), Einführungslehrgang, Klient/innenbetreuung, Pensionierungsvorgang, Fachwissen Hund, Fachwissen Klient/in, Diplomarbeit, Präsentation, Fachgespräch Diplomarbeit

Titel

Die Diplominhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Blindenführhundeeinstruktor/in mit eidgenössischem Diplom
- Instructeur/Instrutrice de chiens guides d'aveugles avec diplôme fédéral
- Instruttore/Istruttrice di cani guida per ciechi con diploma federale

Als englische Übersetzung wird folgender Titel empfohlen:

- Guide Dog Mobility Instructor with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Weitere Informationen

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)

www.szb.ch